

Satzung

des Wasser- und Bodenverbandes Wadersloh im Kreis Warendorf

Inhaltsübersicht

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Verbandsgebiet
- § 3 Aufgaben
- § 4 Unternehmen, Plan
- § 5 Mitglieder, Mitgliederverzeichnis
- § 6 Verbandsschau, Schaubeauftragte

Zweiter Teil Verbandsverfassung

- § 7 Verbandsorgane
- § 8 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses
- § 9 Amtszeit der Ausschußmitglieder
- § 10 Aufgaben des Verbandsausschusses
- § 11 Sitzungen des Ausschusses
- § 12 Beschließen im Ausschuß
- § 13 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes
- § 14 Amtszeit der Vorstandsmitglieder
- § 15 Geschäfte des Vorstandes
- § 16 Zuständigkeiten des Verbandsvorstehers
- § 17 Sitzungen des Vorstandes
- § 18 Beschließen im Vorstand
- § 19 Geschäftsführer, Techniker, Kassenverwalter

Dritter Teil Haushalt / Finanzielle Regelungen

- § 20 Haushaltsplan
- § 21 Nichtplanmäßige Ausgaben
- § 22 Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung
- § 23 Entlastung des Vorstandes
- § 24 Kassenkredit
- § 25 Beiträge
- § 26 Beitragsverhältnis
- § 27 Ermittlung des Beitragsverhältnisses
- § 28 Beitragsbescheid

Vierter Teil Pflichten der Verbandsmitglieder

- § 29 Benutzung der Grundstücke durch den Verband
- § 30 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder
- § 31 Anordnungsbefugnis

Fünfter Teil Aufsicht

- § 32 Aufsicht
- § 33 Öffentliche Bekanntmachungen

Sechster Teil Schlußbestimmungen

- § 34 Inkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Wasser- und Bodenverband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Wadersloh.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wadersloh im Kreis Warendorf.
- (3) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG – vom 12.01.1991, BGBl. I.S. 405) in der z. Zt. geltenden Fassung.

Der Verband dient mit dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

§ 2 Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet umfaßt das Gebiet der Gemeinde Wadersloh mit Ausnahme der Gemeindeflächen, die zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Quabbe“ gehören.
- (2) Das Verbandsgebiet ist auf der in der als Anlage 1 der Satzung beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

§ 3 Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Naturnahe Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung.
2. Naturnaher Ausbau der Gewässer
3. Bau und Unterhaltung von Verbandsanlagen an und in Gewässern
4. Trägerschaft über mit staatlichen Mitteln bezuschusste wasserwirtschaftliche Maßnahmen
5. Anpflanzungen im Gewässer und deren Unterhaltung
6. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben

§ 4 Unternehmen, Plan

1. Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden Verbandsanlagen und sonstigen Maßnahmen.
2. Der Umfang der Unternehmen ist in dem Plan (Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen) dargestellt.
3. Der Plan wird vom Verband erstellt. Er ist kein Bestandteil der Satzung. Jeweils eine Planausfertigung wird bei dem Vorstandsvorsteher und der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

§ 5 Mitglieder, Mitgliederverzeichnis

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
1. Für die Aufgaben:
 - a) der Gewässerunterhaltung
 - die Eigentümer, die Erbbauberechtigten der Gewässer sowie die Eigentümer, die Erbbauberechtigten von Grundstücken mit Anlagen die der Bodenentwässerung dienen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - b) des Gewässerausbaues
 - die Eigentümer, die Erbbauberechtigten der Grundstücke im Verbandsgebiet außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (dingliche Mitglieder),
 2. Die Gemeinde Wadersloh anstelle der Grundstückseigentümer im seitlichen Einzugsgebiet.
 3. Die Eigentümer, die Erbbauberechtigten von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflußvorgang hinaus erschweren.
- (2) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, es ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 6 Verbandsschau, Schaubeauftragte

- (1) Zur Feststellung des Zustands der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer und Anlagen führen Beauftragte des Verbandes (Schaubeauftragte) mindestens 1 x jährlich eine Verbandsschau durch. Der Vorstand kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen und die Anzahl der Schaubeauftragten bestimmen.
- (2) Die Schaubeauftragten werden durch den Ausschuß gewählt. Schauführer ist der Vorstandsvorsteher oder ein von ihm bestimmter Schaubeauftragter.

Den Schaubeauftragten kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Das Amt der Schaubeauftragten endet jeweils am 31. Dezember erstmalig im Jahr 1996 und danach alle 5 Jahre.

- (3) Der Vorsteher bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau und gibt den Schautermin gemäß § 33 Verbandsatzung bekannt.

Die Schaubeauftragten und die Aufsichtsbehörde sind vom Verbandsvorsteher mit zweiwöchiger Frist zur Verbandsschau zu laden.

- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau fertigt der Schauführer eine Niederschrift. Diese ist von ihm und einem Schaubeauftragten zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist dem Vorstand vorzulegen, der die Beseitigung der festgestellten Mängel veranlaßt.

Zweiter Teil

Verbandsverfassung

§ 7

Verbandsorgane

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuß.

§ 8

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuß besteht aus 15 Ausschußmitgliedern.

Im Einzelnen entfallen auf die Mitgliedergruppe:

- der dinglichen Mitglieder (§ 5 Abs. 1 Ziff, 1 a u.1b)
8 Ausschußmitglieder

der Erschwerer (§ 5 Abs. 1, Ziff, 3)
1 Ausschußmitglied

im seitlichen Einzugsgebiet (§ 5 Abs. 1, Ziff, 2)
der Gemeinde Wadersloh 6 Ausschußmitglieder

Die auf die Mitgliedergruppen der Gemeinde Wadersloh entfallenden Ausschußmitglieder werden nach deren Bestimmungen in den Ausschuß bestellt. Ausschußmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Die Tätigkeit im Ausschuß ist ehrenamtlich. Die Ausschußmitglieder erhalten bei Wahrnehmungen ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld).

- (2) Die Verbandsmitglieder wählen den Ausschuß. Jedes Verbandsmitglied hat nur eine Stimme. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Die Vertretungsbefugnis ist dem Verband gegenüber durch eine Vollmacht nachzuweisen. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als ein Verbandsmitglied vertreten.
- (3) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundstückseigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und die zuständige Bezirksstelle für Agrarstruktur durch Bekanntmachung nach § 33 mit mindestens zweiwöchiger Frist zu Ausschußwahl.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

- (5) Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl. Die Wahl erfolgt durch Zuruf oder Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlvorgang durchzuführen. Dabei ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Los.
- (6) Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verbandsvorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist. Eine Durchschrift der Niederschrift erhält die Aufsichtsbehörde.

§ 9

Amtszeit der Ausschußmitglieder

- (1) Der Verbandsausschuss wird für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Das Amt endet jeweils am 31.12. zum ersten Mal im Jahre 1996.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter und der Schaubeauftragten.
 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie der Grundsätze der Geschäftspolitik.

3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
 4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragsplänen.
 5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
 6. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen.
 7. Entlastung des Vorstandes.
 8. Beschlussfassung über den Beitragsmaßstab und über Ausnahmen von der Beitragspflicht.
 9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie der Schaubeauftragten.
 10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern, Verbandsbediensteten und dem Verband.
 11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
- (2) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheiten abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 11 Sitzungen des Ausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, ein. Unabhängig hiervon ist auf Antrag von 1/3 der Ausschussmitglieder vom Vorsteher eine Sitzung einzuberufen.
- (2) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens einwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht, Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit ist zuzulassen, sofern der Ausschuss diese mit 2/3 Mehrheit beschließt. Vorstandsmitglieder dürfen an der Sitzung teilnehmen und das Wort ergreifen.
- (4) Die Ausschusssitzungen und Vorstandssitzungen können zusammen stattfinden.

§ 12 Beschließen im Ausschuss

- (1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist. Eine Durchschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zuzuleiten. Der Vorsteher unterrichtet den Vorstand über das Ergebnis der Ausschusssitzung.

§ 13 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus 5 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.

Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Stellvertreter gewählt. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Ausschussmitglieder sein. Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Vier Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter werden vom Ausschuss gewählt. Jedes Ausschussmitglied hat nur eine Stimme. Die Gemeinde Wadersloh bestellt ein Vorstandsmitglied und dessen Stellvertreter.
- (3) Der Ausschuss wählt aus den Reihen der Vorstandsmitglieder den Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter. Der Verbandsvorsteher (und sein Stellvertreter) erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (4) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Wahl des Vorstandes und des Verbandsvorstehers.

Der Ausschuss ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen, beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (5) Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl. Die Wahl erfolgt durch Zuruf oder Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlvorgang durchzuführen. Dabei ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Los.
- (6) Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verbandsvorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 14 Amtszeit der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet jeweils am 31.12., zum ersten Mal im Jahre 1996.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 15 Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Satzung sowie in Übereinstimmung mit den vom Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung des Verbandsausschusses berufen ist. Insbesondere umfasst der Geschäftsbereich:
 1. Die Aufstellung des jährlichen Unterhaltungsplanes.
 2. Die Aufstellung von Entwicklungskonzepten.
 3. Die Vergabe von Aufträgen für die Durchführung von Ausbau- und Unterhaltungsarbeiten.
 4. Die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge sowie der Jahresrechnung.
 5. Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren.
 6. Durchführung der Verbandsschau
 7. Festsetzung etwaiger Schadensersatzleistungen.
 8. Ermittlung des Beitragsverhältnisses und Aufstellung der Veranlagungsrichtlinien
 9. Festsetzung des Beitragsbescheides
 10. Führung des Mitgliederverzeichnisses
 11. Zuweisung und Entlassung von Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden.
- (3) Der Vorstand übt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Verbandes aus. Er ist bei der Einstellung, Entlassung und bei der Festsetzung der Vergütung an die allgemeinen Grundsätze des Verbandsausschusses gebunden.

- (4) Der Vorstand unterrichtet bei Bedarf den Verbandsausschuss über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise.

§ 16 Zuständigkeiten des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.
Ihm obliegen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung, zu denen nicht der Vorstand oder der Ausschuss berufen sind.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Wasser- und Bodenverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist den Dienstkräften des Verbandes gegenüber weisungsbefugt.
- (4) Der Verbandsvorsteher unterrichtet den Vorstand über seine Geschäfte.
- (5) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch den Verbandsvorsteher. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf dieser einer schriftlichen Vollmacht durch den Vorstand. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 17 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsitzende ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (3) Die Vorstands- und Ausschusssitzungen können zusammen stattfinden.

§ 18 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Eine Durchschrift der Niederschrift erhält die Aufsichtsbehörde.

§ 19 Geschäftsführer, Techniker, Kassenverwalter

- (1) Der Verband kann sich zur Durchführung der Verbandsaufgaben eines Technikers bedienen. Zur Unterstützung für die laufenden Geschäfte in Ausschuss und Vorstand kann der Verband Bedienstete (Geschäftsführer, Kassenverwalter) einstellen.
- (2) Das Tätigkeitsgebiet und die Vergütung der Verbandsbediensteten ergibt sich aus einer schriftlichen Vereinbarung.

Dritter Teil Haushalt / Finanzielle Regelungen

§ 20 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr rechtzeitig vor seinem Beginn den Haushaltsplan auf. Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Zur Haushaltsführung sind die Vorschriften des Art. 11 §§ 1-12 des Ausführungsgesetzes NRW zum Wasserverbandsgesetz anzuwenden.

- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Ihm ist als Anlage eine Vermögensübersicht (Kapital,- Anlagen- und Grundvermögen) beizufügen.
- (3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Wenn während des Haushaltsjahres erkennbar ist, dass der im Haushalt vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht zu erreichen ist, ist ein Nachtrag zum Haushaltsplan aufzustellen.
- (5) Der Verbandsvorsteher zeigt dem vom Verbandsausschuss festgesetzten Haushaltsplan mit allen Anlagen und ggfls. die Nachträge dazu unverzüglich der Aufsichtsbehörde an.
- (6) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

§ 22

Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung

- (1) Der Vorstand stellt über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres eine Rechnung auf und leitet sie im ersten Halbjahr des folgenden Haushaltsjahres mit allen Unterlagen der Prüfstelle zu.
- (2) Prüfstelle ist das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Warendorf.

§ 23

Entlastung des Vorstandes

Der Verbandsvorsteher legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Prüfstelle, dem Verbandsausschuss und der Aufsichtsbehörde vor. Der Verbandsausschuss beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 24

Kassenkredit

- (1) Der Verband darf Kredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes (Kassenkredite) bis zu der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Höhe aufnehmen.

- (2) Der Kassenkredit ist spätestens innerhalb von 9 Monaten zu tilgen.

§ 25 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.
- (4) Art und Höhe der Beiträge und deren Ausgleich sind vom Verbandsausschuss festzusetzen.

§ 26 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädlichen Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Entsprechend verteilt sich die Beitragslast aus der Aufgabe der Gewässerunterhaltung auf die:
- a) Eigentümer / Erbbauberechtigten der Gewässer- und Ufergrundstücke (Mitgl. Gem. § 5 (1), Ziff. 1)
 - b) Die Gemeinde Wadersloh
(Mitglied gem. § 5 (1), Ziff.2)
 - c) Die Erschwerer (Mitgl. Gem. § 5 (1), Ziff. 3)
- (2) Die Kosten für die sonstigen Aufgaben des Verbandes werden, soweit sie nicht durch Dritte finanziert werden, nach gesondert aufzustellenden Beitragskatastern umgelegt.
- (3) Soweit es für die Durchführung der Aufgaben und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge im Verhältnis der zum Verband gehörenden Grundstücke. Diese vorläufigen Beiträge sind sobald wie möglich auszugleichen.

§ 27 **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagerung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlichen notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagerung vorzunehmen.
- (2) Für die Verteilung der Verbandslasten und Berechnung der Verbandsbeiträge sind vom Vorstand Veranlagungsrichtlinien zu erstellen, in denen die Einzelheiten der Beiträge bestimmt werden. Die erstellten Richtlinien sind vom Ausschuss zu beschließen.

§ 28 **Beitragsbescheid**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheide.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann Widerspruch beim Verband eingelegt werden.

Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung (Widerspruchsbescheid) des Verbandes beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

Vierter Teil **Pflichten der Verbandsmitglieder**

§29 **Benutzung der Grundstücke durch den Verband**

- (1) Der Verband ist in Wahrnehmung seiner Aufgaben berechtigt, die Grundstücke der Mitglieder zu betreten, vorübergehend zu nutzen und aus ihnen Bestandteile für das Unternehmen (z. B. Erde, Rasensoden etc.) zu entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit sehr hohen Kosten beschafft werden können.
- (2) Die Gewässereigentümer, Nutzungsberechtigten und Anlieger haben zu dulden, dass der zur Unterhaltung Verpflichtete die Ufer und Böschungen bepflanzte, soweit es der Gewässerunterhaltung dient.
- (3) Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen.

- (4) Die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der Anliegergrundstücke haben zu dulden, dass der Aushub der Gewässerunterhaltung auf ihren Grundstücken verbracht und eingebaut wird.

§ 30

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers und die Wasserqualität nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet Einfriedigungen mindestens 1,0 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt bzw. an der landseitigen Begrenzung des Uferstreifens anzubringen.
- (3) Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht beeinträchtigen.
Bei Querbänken am Gewässer ist für das Befahren längs der Gewässer eine Durchfahrtsmöglichkeit in einer Breite von mind. 3,0 m zu schaffen.
- (4) Grenzt Acker an Verbandsgewässer muss ein Uferstreifen von mindestens 1,0 m Breite von der oberen Böschungskante unbeackert bleiben. Der Verband kann, sofern dies zum Schutz des Gewässers und der Ufer geboten ist, gegen Entschädigungen größere Abstände fordern.
- (5) Bepflanzungen in und am Gewässer dürfen nur in Abstimmung mit dem Verband vorgenommen werden.

§ 31

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Mitglieder des Verbandes und die Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes und der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.
- (2) Der Vorstand kann die Anordnungen im Wege des Verwaltungszwanges durchsetzen. Das Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz finden Anwendung.

Fünfter Teil

Aufsicht

§ 32

Aufsicht

- (1) Der Verband untersteht der Rechtsaufsicht des Oberkreisdirektors des Kreises Warendorf als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerungen von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 100.000,- DM hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarungen von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (4) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem Absatz 3 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (5) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (6) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (7) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 33

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Wassers- und Bodenverbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentlichen Bekanntmachungen und in der im Verbandsgebiet vertriebenen Tageszeitung „DIE GLOCKE“.

Sechster Teil
Schlussbestimmungen

§ 34
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung trifft am 01. August 1996 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung trifft die Satzung vom 19.01.1993 außer Kraft.